

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterfertigung oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten zwei Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben; wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 50 kr. beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung im gerichtlichen Verfahren ein Stempel von 36 kr., außer dem gerichtlichen Verfahren aber ein Stempel von 50 kr. zu verwenden.

c) bei Notariatsacten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 50 kr. übersteigen, nur einmal und zwar auf der Urkchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 50 kr. zu entrichten. Beträgt die vorschriftmäßige Gebühr für die Urkunde 50 kr. oder weniger, so sind die Urkchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingt befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgesertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

### Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutzeugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung von solchen 50 kr.

Aufkündigung, Wohnung, Pachtz.

a) Gerichtliche; in der Regel

36 kr. per Bogen; bei Wohnungsmieten, insoferne die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, 12 kr. per Bogen; b) außergerichtliche 50 kr. per Bogen; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 50 kr.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 50 kr.

Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 5 fl.

Bagatell-Verfahren: Im Bagatell-Verfahren

(Gesetz vom 27. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 66)

### Gegenwärtig giltige Stempel-Skalen.

**Scala I** für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld lautend in den im Gebürentarife näher bezeichneten Fällen.

Bis zu dem Betrage von	Summe	Summe
75 fl. — fl. 5 fr.	über 1350 fl. bis 1500 fl.	1 fl. — kr.
über 75 fl. bis 150 "	1500 "	3000 "
" 150 " 300 "	3000 "	4500 "
" 300 " 450 "	4500 "	6000 "
" 450 " 600 "	6000 "	7500 "
" 600 " 750 "	7500 "	9000 "
" 750 " 900 "	9000 "	10500 "
" 900 " 1050 "	10500 "	12000 "
" 1050 " 1200 "	12000 "	13500 "
" 1200 " 1350 "	13500 "	15000 "
und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.		

**Scala II** für Wechsel, für Quittungen, Rechtsurkunden &c., welche weder der Scala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bis	Summe	Summe
20 fl. — fl. 7 fr.	über 1600 fl. bis 2000 fl.	6 fl. 25 fr.
über 20 fl. "	2000 "	2400 "
" 40 " "	2400 "	3200 "
" 60 " "	3200 "	4000 "
" 100 " "	4000 "	4800 "
" 200 " "	4800 "	5600 "
" 300 " "	5600 "	6400 "
" 400 " "	6400 "	7200 "
" 800 " "	7200 "	8000 "
" 1200 " "	8000 "	12000 "
Ueber 8000 fl. von je 400 fl. 1 fl. 25 fr. mehr, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.		

**Scala III** für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Bevorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glückss-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einnahmen der Commanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem Betrage von	Summe	Summe
10 fl. — fl. 7 fr.	über 800 "	1000 fl. 6 fl. 25 fr.
über 10 fl. bis 20 "	1000 "	1200 "
" 20 " "	1200 "	1600 "
" 30 " "	1600 "	2000 "
" 50 " "	2000 "	2400 "
" 100 " "	2400 "	2800 "
" 150 " "	2800 "	3200 "
" 200 " "	3200 "	3600 "
" 400 " "	3600 "	4000 "
" 600 " "	4000 "	4400 "
Ueber 4000 fl. von je 200 fl. 1 fl. 25 fr. mehr. Ein Restbetrag unter 200 fl. als voll anzunehmen.		

unterliegen, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr als 50 fl. beträgt (Zinsen und Kosten bleiben außer Ansatz).  
 a) Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 50 kr. oder 1 fl. für den ersten, dann von 12 kr. oder 36 kr. für jeden weiteren Bogen;  
 b) alle übrigen Parteien-Eingaben und deren Duplicate, Triplicate u. s. w., dann die Duplikatate der unter erwähnten Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 12 kr. oder 36 kr. für jeden Bogen; c) alle Protokolle, mit Einschluß des Verhandlungs-Protokolles, dem Stempel von 12 kr. oder 36 kr. für jeden Bogen, wenn sie aber, wie bei mündlich angebrachten